



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2020 – Changmao Biochemical Engineering/Kommission

(Rechtssache T-541/18)

„Dumping – Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in China – Verlängerung eines endgültigen Antidumpingzolls – Bestimmung des Normalwerts – Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO – Vergleichsmethode – Art. 2 Abs. 7 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 – Anfälligkeit des Wirtschaftszweigs der Union – Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht“

1. *Internationale Übereinkünfte – Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation [WTO] – GATT 1994 – Unmöglichkeit, sich auf die WTO-Übereinkommen zu berufen, um die Rechtmäßigkeit eines Unionsrechtsakts in Frage zu stellen – Ausnahmen – Unionsrechtsakt, mit dem ihre Umsetzung sichergestellt werden soll oder der ausdrücklich und speziell auf sie verweist – Anwendung im Antidumpingbereich*

(Art. 216 Abs. 2 AEUV; Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens [GATT] 1994 ; Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens [Antidumping-Übereinkommen 1994]; Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, 3. Erwägungsgrund und Art. 2 Abs. 7)

(vgl. Rn. 56-60, 63-67, 74)

2. *Recht der Europäischen Union – Auslegung – Methoden – Auslegung in Ansehung der von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge – Auslegung der Verordnung 2016/1036 im Hinblick auf das Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO*

(Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates)

(vgl. Rn. 61, 68, 71-73)

3. *Internationale Übereinkünfte – Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation – Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der WTO, mit der die Nichtbeachtung der materiellen Regeln des WTO-Übereinkommens festgestellt wird – Unmöglichkeit, sich auf diese Übereinkommen oder diese Entscheidung zu berufen, um die Rechtmäßigkeit eines Unionsrechtsakts in Frage zu stellen*

(vgl. Rn. 77)

4. *Gerichtliches Verfahren – Klageschrift – Formerfordernisse – Bestimmung des Streitgegenstands – Kurze Darstellung der Klagegründe – Abstrakte Nennung – Unzulässigkeit*

(Satzung des Gerichtshofs, Art. 21 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 76 Buchst. d)

(vgl. Rn. 78)

5. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Ermessen der Organe – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4, Abs. 1, Art. 5, Abs. 4 und Art. 11 Abs. 2)

(vgl. Rn. 93-96)

6. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Begriff des Wirtschaftszweigs der Union – Ermessen der Kommission – Bestimmung des Wirtschaftszweigs der Union, der einen Antrag unterstützt – Bezugnahme auf die Hersteller, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Produktion der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware entfällt – Zulässigkeit – Verpflichtung, den Wirtschaftszweig der Union unter Bezugnahme auf alle Hersteller der Union oder unter Einbeziehung der Hersteller, die bei der Untersuchung nicht kooperiert haben, zu bestimmen – Fehlen*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4)

(vgl. Rn. 99, 100, 105, 106, 110, 111)

7. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Verfahren zur Überprüfung auslaufender Maßnahmen – Aufrechterhaltung einer Antidumpingmaßnahme – Voraussetzungen – Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und der Schädigung – Verpflichtung der Organe, auch Faktoren zu berücksichtigen, die nicht mit dem Dumping zusammenhängen – Beurteilungskriterien*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 Abs. 2)

(vgl. Rn. 119-121, 135)

8. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Zu berücksichtigende Faktoren – Gesamtwürdigung*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 5)

(vgl. Rn. 134-143)

9. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Verfahren zur Überprüfung auslaufender Maßnahmen – Unterscheidung gegenüber dem Verfahren der Ausgangsuntersuchung*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 Abs. 2)

(vgl. Rn. 150-151)

10. *Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Untersuchung – Wahrung der Verteidigungsrechte – Verpflichtung der Organe zur Unterrichtung der betroffenen Unternehmen im Einklang mit der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen – Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht – Voraussetzungen*

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 7, Art. 19, Abs. 1 bis 5 und Art. 20)

(vgl. Rn. 163-175)

11. *Handlungen der Organe – Begründung – Pflicht – Umfang – Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen*

(Art. 296 AEUV)

(vgl. Rn. 183-189)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2018, L 164, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd trägt die Kosten.